



**Kleine Anfrage von Marc Reichmuth und Philip C. Brunner  
betreffend den nächtlichen Strassenverkauf und Hausiererei mit unbekanntem Waren bei  
der DSS und vor dem AVS auf dem Gemeindegebiet Steinhausen/ZG**

Antwort des Regierungsrats  
vom 29. September 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Marc Reichmuth und Philip C. Brunner haben dem Regierungsrat am 3. September 2020 mittels einer Kleinen Anfrage vier Fragen zum nächtlichen Strassenverkauf und Hausiererei mit unbekanntem Waren bei der Durchgangsstation Steinhausen (DSS) und vor dem Amt für Verbraucherschutz (AVS) auf dem Gemeindegebiet Steinhausen/ZG gestellt. Der Regierungsrat beantwortet diese wie folgt:

- 1. Ist der Leitung der DSS, bzw. in der Folge auch dem Regierungsrat bekannt, dass regelmässig Fahrzeuge mit ausserkantonalen Schildern ausserhalb des Areals des DSS und des AVS nächtlicherweise unbekanntem Waren an Einwohner der DSS abgeben, allenfalls verkaufen? Wenn Nein, warum hat dies die Leitung des DSS noch nicht festgestellt? Wenn ja, warum wird dieser wenig vertrauenserweckende öffentliche Verkauf an Asylbewerber offenbar stillschweigend auf öffentlichen Raum geduldet?**

Die Umstände sind dem Kantonalen Sozialamt sowie der Zuger Polizei bekannt. Es handelt sich um einen Lieferdienst einer Lebensmittelfirma mit Sitz im Kanton St. Gallen, die im Handelsregister eingetragen ist. Die Zuger Polizei hat vor wenigen Jahren bereits Abklärungen in diesem Zusammenhang getätigt. Damals ergaben sich keine Hinweise auf strafbare Handlungen. Die verantwortlichen Personen bzw. die Firma sind in den Registern der Zuger Polizei nicht verzeichnet.

Die Aufsichtspersonen der DSS nehmen regelmässig Kontrollgänge im Innen- und Aussenbereich der Unterkunft vor. Zudem wird der Aussenbereich der Durchgangsstation teilweise videoüberwacht: Eine Kamera zeichnet den Sichtbereich vor dem Eingang, eine Kamera den Vorplatz und eine weitere Kamera die Zufahrt bis ungefähr zehn Meter nach dem grossen Tor auf. Die Aufnahmen werden nach einem Monat gelöscht. Verdächtige Wahrnehmungen können jederzeit der Zuger Polizei gemeldet werden. Solange aber keine strafbaren Handlungen vorliegen, ist ein Einschreiten der Zuger Polizei nicht angezeigt. Die Aufsichtspersonen der Durchgangsstation Steinhausen arbeiten generell sehr eng und gut mit der Zuger Polizei zusammen. Diese führt – sei es auf Meldung von Mitarbeitenden der Durchgangsstation oder von sich aus – regelmässig Kontrollen vor Ort durch.

- 2. Ist dem Regierungsrat zudem genauer bekannt, um welche Waren es sich bei diesem heimlichen Handel genau handelt? Wie steht es um allfällig gehandelte Lebensmittel? Wie steht es dann in der Folge mit der behördlich vorgeschriebenen Kühlkette? Können die bei den Hausierern, vermutlich mit einem Hintergrund im Nahen Osten, erworbenen Waren und Speisen nach Einkauf gekühlt und sicher im DSS gelagert werden? Wie steht es mit der Verbreitung von Krankheiten und**

### **Seuchen in Zeiten von Corona? Kann ausgeschlossen werden, dass im Schutze der Dunkelheit auf der Strasse Drogen oder andere hier verbotene Waren verkauft werden?**

Gemäss den bisherigen Beobachtungen des Kantonalen Sozialamts und der Zuger Polizei handelte es sich bei den gelieferten Produkten um legale Lebensmittel aus dem arabischen Raum (z.B. Gewürze, Konserven etc.), welche die betreffende Diaspora verwendet. Das Lebensmittelgeschäft aus dem Kanton St. Gallen liefert schweizweit auf Bestellung hin, darunter auch an Personen in Asylunterkünften. Es liefert die bestellten Lebensmittel aus, sobald ausreichend Bestellungen eingegangen sind. Die Vorgehensweise ist somit vergleichbar mit dem Liefer- und Verkaufsservice von LeShop.ch von Migros oder Coop@home, welche Produkte auf Bestellung hin nach Hause liefern. Allerdings kann – wie bei anderen Verkaufsorten und -geschäften – nicht ausgeschlossen werden, dass auch verbotene Ware «unter dem Ladentisch» verkauft wird. Das Aufsichtspersonal ist sich dieser schweizweit bekannten Problematik bewusst. Bei einem entsprechenden Verdacht würde es gemäss Standardablauf umgehend die Einsatzzentrale der Zuger Polizei informieren.

Allgemein ist festzuhalten, dass die Herstellung, der Transport und das Inverkehrbringen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0) und somit den Anforderungen des Lebensmittelrechts unterstehen. Die Regelungen haben zum Ziel, die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten vor nicht sicheren Lebensmitteln und vor Täuschung zu schützen, den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln sicherzustellen sowie die für den Erwerb notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Eine Händlerin oder ein Händler, die oder der Waren an Kunden verkauft oder abgibt, untersteht der Meldepflicht bei der Lebensmittelkontrolle des Kantons, in dem der Betrieb seinen Hauptsitz hat. Falls diese Tätigkeit nicht gewerblich erfolgt, ist die Lebensmittelkontrolle des Kantons, in dem die Händlerin oder der Händler ihren respektive seinen Wohnsitz hat, für den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung zuständig. Im vorliegenden Fall sind für die Lebensmittelkontrolle die Behörden des Kantons St. Gallen zuständig, da das Unternehmen dort seinen Sitz hat.

Betreffend Kühlmöglichkeiten ist festzuhalten, dass die Bewohnerinnen und Bewohner in der Durchgangsstation mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut gemacht und auf eine selbständige Lebensführung vorbereitet werden. Im Rahmen des kompetenzorientierten Integrationsauftrags werden sie bezüglich Hygiene, Budgeterstellung, Einkauf von Lebensmitteln, Abfalltrennung etc. geschult. Insbesondere müssen die Bewohnerinnen und Bewohner ab dem ersten Tag ihres Aufenthalts selber einkaufen und kochen. Unabhängig davon, wo die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Lebensmittel einkaufen, sind sie für deren ordnungsgemässe Lagerung selbst verantwortlich. Selbstverständlich wird ihnen vom Kantonalen Sozialamt die hierfür nötige Infrastruktur, mitunter auch ausreichende Kühlmöglichkeiten, zur Verfügung gestellt. Überdies werden Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der Hausordnung einschliesslich der Hygienestandards in den Zimmern, der Gemeinschaftsküche und den Kühlschränken durchgeführt.

Was die Verbreitung von Krankheiten und Seuchen in Zeiten von Corona betrifft, ist darauf hinzuweisen, dass die strikte Einhaltung von Hygiene- und Verhaltensregeln ein ständiges Thema in den Kollektivunterkünften ist, da es im Asyl- und Flüchtlingsbereich bedauerlicherweise immer wieder zu Fällen von übertragbaren Krankheiten wie etwa Tuberkulose kommt. Bereits vor Jahren hat das Kantonale Sozialamt deshalb zusammen mit dem Zuger Kantonsspital und dem Kantonsarzt die Hygienebedingungen in den Unterkünften analysiert, u.a. gerade weil dort Menschen auf engstem Raum zusammenleben, und im Rahmen der wegen des schlechten

Bauzustands begrenzten Möglichkeiten verbessert. Für den Kanton hat nicht nur die Gesundheit der Flüchtlinge, sondern auch jene des Aufsichtspersonals in den Asylunterkünften höchste Priorität. Dieses erledigt eine anspruchsvolle Aufgabe und leistet einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung von COVID-19. In den Unterkünften wurden Aussenkontakte auf ein absolutes Minimum reduziert und in der Durchgangsstation besteht das derzeitige Besuchsverbot weiterhin, solange in der Schweiz die besondere Lage aufgrund COVID-19 noch fort dauert. Dennoch lassen sich Infektionen – wie auch in Heimen oder anderen sozialen Institutionen – nicht gänzlich verhindern.

- 3. Ziel des Integrationsprozesses müsste es doch auch sein, vermehrt lokal produzierte Esswaren wie Gemüse, Früchte usw. zu konsumieren. Was wird diesbezüglich von der Leitung des DSS unternommen? Bezüglich den an der Strasse verkauften Waren ist jedenfalls Vorsicht angezeigt. Könnte es sein, dass von den Strassenverkäufen minderwertige oder abgelaufene Ware angeboten und verteilt wird? Könnte es sein, dass es sich um wertlose Ware, um gefälschte Ware oder gar um Diebesgut handelt? Und dies alles in Zeiten von Corona, wo besondere Vorsicht und Eigenverantwortung gefragt ist.**

Der Integrationsauftrag findet seine Grenze bei den in der Bundesverfassung verankerten Rechten auf persönliche Freiheit und auf Achtung der Privatsphäre. Selbstverständlich gehört es – wie bei der Antwort zu Frage zwei erwähnt – zum Integrationsauftrag, das Einkaufs- und Essverhalten zu thematisieren. Jedoch liegt es letztlich in der Verantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner, welche Lebensmittel sie wo kaufen. Da die finanziellen Mittel zur Deckung des Grundbedarfs (Essen, Kleidung, Hygiene, ÖV-Kosten etc.) – eine alleinstehende Person im Asylverfahren erhält monatlich 449 Franken Asylsozialhilfe – begrenzt sind, müssen sie ein sehr sparsames Einkaufsverhalten an den Tag legen.

Zur Qualität der gelieferten Lebensmittel können keine Angaben gemacht werden. Wie erwähnt, obliegt die Lebensmittelkontrolle im vorliegenden Fall den zuständigen Behörden des Kantons St. Gallen.

- 4. Wie verhält es sich bei den verkauften Waren bezüglich staatlicher Abgaben und Gebühren – wird eine MwSt. abgeführt? Halten sich diese Strassenverkäufer (Hausierer) an die gültigen gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen? Werden durch kantonale oder gemeindliche Stellen Gebühren oder Bewilligungen für diesen offenbar lukrativen Strassenverkauf oder Tauschhandel erhoben? Wenn Nein, warum schreiten weder das DSS noch andere Behörden oder die Zuger Polizei ein, wenn „vor der Nase“ des AVS diese abendlichen Verkäufe stattfinden?**

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, handelt es sich nicht um eine Hausierer-Tätigkeit sondern um einen nichtbewilligungspflichtigen Lieferdienst eines Lebensmittelgeschäfts mit Sitz im Kanton St. Gallen. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Unternehmen der Mehrwertsteuerpflicht untersteht. Die Einzelheiten sind im Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer vom 12. Juni 2009 (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20) geregelt.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist für den Vollzug des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 (SR 943.1) zuständig. Gemäss Art. 2 Abs. 1 des genannten Bundesgesetzes ist die «Bewilligungspflicht» wie folgt festgelegt:

**Art. 2 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde braucht, wer gewerbsmässig:

- a. Konsumentinnen oder Konsumenten Waren zur Bestellung oder zum Kauf anbietet, sei es im Umherziehen, durch das ungerufene Aufsuchen privater Haushalte oder durch den Betrieb eines befristeten Wanderlagers im Freien, in einem Lokal oder von einem Fahrzeug aus;
- b. Konsumentinnen oder Konsumenten Dienstleistungen jeglicher Art anbietet, sei es im Umherziehen oder durch das ungerufene Aufsuchen privater Haushalte;
- c. ein Schaustellergewerbe oder einen Zirkus betreibt.

Allgemein gilt, dass eine Hausierer-Tätigkeit bewilligt werden muss, hingegen stationäre Verkaufsläden (inkl. Hofläden) keine Bewilligung benötigen. Ergäbe sich bei einer Personenkontrolle durch die Zuger Polizei, dass es sich um eine bewilligungspflichtige Tätigkeit handelt und keine entsprechende Bewilligung vorliegt, dann kämen die Strafbestimmungen gemäss Art. 14 des genannten Bundesgesetzes zur Anwendung. Bei Vorsatz kann eine Busse bis zu 20'000 Franken verhängt werden. Bisher sind jedoch keine Verstösse gegen gesetzliche Vorschriften bekannt.

**Regierungsratsbeschluss vom 29. September 2020**